



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Stattauto Fulda

Für die Nutzung von Fahrzeugen von STATAUTO Fulda (im Weiteren „STATAUTO“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), ferner die Preisangaben und Nutzungsanleitungen von STATAUTO Fulda - alles jeweils in der gültigen Fassung einzusehen unter www.stattauto.net/fulda - sowie die schriftlich mitgeteilten Änderungen.

§ 1 Fahrtberechtigung und Vertragsformen

STATAUTO vermietet registrierten Kunden (im Weiteren „Kunden“) bei bestehender Verfügbarkeit Kraftfahrzeuge zur Anmietung. Der Kunde erhält mit Zahlung einer Kautions, eines Aufnahmebeitrages und der monatlichen Grundgebühr (Monatsbeitrag) Nutzungsrechte an den Fahrzeugen von STATAUTO und das Recht die übrigen Leistungsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Rechnungsstellung der Monatsgebühr und der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifordnung. Tarifänderungen sind nur gemäß § 3 dieser AGB zulässig.

Gemeinschaftsverträge

Mehrere Kunden können einen gemeinsamen Vertrag abschließen. Sie erhalten eine gemeinsame Buchungsnummer (Kundennummer) und ggf. mehrere Tresorschlüssel. Die Personen einer Vertragsgemeinschaft haften gegenüber STATAUTO für alle Forderungen gesamtschuldnerisch. Die Personen einer Vertragsgemeinschaft bevollmächtigen sich durch den Abschluss des Vertrages gegenseitig, Erklärungen für oder gegen jede der übrigen Personen gegenüber STATAUTO abzugeben oder entgegenzunehmen. Die einzelnen Personen einer Vertragsgemeinschaft können unabhängig voneinander ihren Anteil an dem Vertrag zu den genannten Kündigungsbedingungen kündigen. Der Vertrag der übrigen bleibt bestehen und wird zu den dann eintretenden Konditionen weitergeführt. Die Kautions wird im Falle der Kündigung zu gleichen Anteilen zurückgezahlt, ungeachtet dessen, wer die Kautions bezahlt hat, sofern nicht vertraglich anderes vereinbart wurde. Die Klärung der Besitzansprüche bleibt den KundInnen überlassen.

Verträge mit Firmen, Vereine, Institutionen

Juristische Personen und andere Unternehmen können nach Abschluss eines Kundenvertrages Mitarbeiter des Unternehmens mit Fahrten beauftragen. Sie verpflichten sich, die beauftragten Personen namentlich STATAUTO mitzuteilen, sie über die Nutzungsanleitungen ausreichend zu informieren und die Führerscheine der beauftragten Personen persönlich einzusehen. Das Unternehmen haftet für Kosten, Vertragsstrafen und Schäden, die von den Beauftragten verursacht wurden.

Probezeit

Eine Probezeit kann schriftlich vereinbart werden. Während der Probezeit wird eine Kautionsanzahlung gemäß Preisliste in der jeweils aktuellen Höhe erhoben. Monatsbeiträge werden während dieser Zeit nicht berechnet. Die restliche Kautions, Aufnahmegebühren und Monatsbeiträge sind ohne besondere Zahlungsaufforderung ab Beendigung der Probezeit fällig, sofern nicht vor Ablauf der Probezeit gekündigt wurde. Während der Probezeit kann frist- und formlos durch Abgabe der Zugangsmittel (Tresorschlüssel etc.) gekündigt werden.

Während der Probezeit können die Nutzungsrechte eingeschränkt werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen über die Nutzung der Fahrzeuge von STATAUTO hinaus ist während der Probezeit ausgeschlossen (z.B. Quernutzung).

§ 2 Tresorschlüssel und Kautions

Mit Abschluss eines Kundenvertrages erhält der Kunde die Zugangsmittel zu den Tresoren (Tresorschlüssel) sowie eine Buchungsnummer (Kundennummer). Der Kunde bezahlt einen Aufnahmebeitrag gemäß Preisliste und eine Mindestkautions oder eine erhöhte Kautions. Die Kautions wird spätestens sechs Wochen nach Vertragsende, vorbehaltlich einer Verrechnung mit noch offenen Forderungen, zurückgezahlt. Die Mindestkautions wird nicht verzinst, die erhöhte Kautions wird mit dem gemäß Vereinbarung verabredeten Zinssatz verzinst. Der Kunde bezahlt einen monatlichen nutzungsunabhängigen Beitrag (Monatsbeitrag) gemäß Preisliste.

§ 3 Zahlungsbedingungen und Änderungen von AGB, Gebrauchsanweisungen, Entgelten

Dem Kunden werden Aufnahmeentgelte, Entgelte zur Nutzung der Kraftfahrzeuge durch den Kunden oder von ihm Beauftragte, sowie Servicegebühren gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt, wobei die Abbuchung in der Regel monatlich erfolgt.

Änderungen der AGB sind nur zulässig soweit hierdurch das Vertragsgefüge nicht grundlegend umgestaltet, insbesondere das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Kunden verschoben wird. Änderungen der Entgelte sind nur zulässig, wenn sich die Kosten ändern, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind und dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für Stattauto Fulda nicht vorhersehbar war.

Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten nach Satz drei zählen insbesondere die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Durchführung dieses Vertrages erforderlichen sowie die sonstigen durch eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Marktes bedingten Kosten (insbes. Kosten für Treibstoff, Versicherungen, Steuern etc.). Die Preisänderung hat dabei dem Umfang der geänderten Kosten zu entsprechen. Änderungen der AGB und der Preise werden dem Kunden schriftlich oder per Email mindestens ein Quartal vor der Veränderung mitgeteilt.

Geänderte AGB gelten als genehmigt mit in Kraft treten für einen bestehenden Kundenvertrag als bindend, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird Stattauto den Kunden besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe erfolgen.

Für die Abrechnung der Fahrten gelten die sich aus der Buchungsdauer ergebende Nutzungsdauer und die im Fahrtbericht anzugebende Fahrtstrecke und -dauer als verbindlich. Werden vom nachfolgenden Nutzer die Eintragungen im Fahrtbericht als unrichtig im Fahrtbericht vermerkt, ist die undokumentierte Wegstrecke und Zeit vom Kunden zu erklären und sofern ein Fehleintrag nachweisbar ist, zu bezahlen.

Die dem Kunden übermittelte Rechnung von STATAUTO ist innerhalb 1 Woche nach Erhalt fällig und zahlbar. Nach Verzugseintritt haftet der Kunde für Bearbeitungskosten und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens von STATAUTO bleibt hiervon unberührt. Die Gültigkeit von gewährten Fahrtguthaben beträgt jeweils 12 Monate, sofern keine kürzere Laufzeit bei Einrichtung des Guthabens mitgeteilt wurde.

STATAUTO wird das berechnete Entgelt frühestens nach 5 Werktagen einziehen, wenn der Kunde einen entsprechenden Auftrag erteilt hat. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht

eingelöst wird, kann STATTAUTO dies dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder Pauschal gemäß Preisliste in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweist.
Für Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte kann STATTAUTO ein Serviceentgelt gemäß Preisliste berechnen. STATTAUTO kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten (Inkassodienst).

§ 4 Buchungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes bei STATTAUTO zu buchen. Evtl. vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Der Kunde hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. STATTAUTO ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen. Der Anbieter kann die Entgegennahme von Buchungen von angemessenen Vorauszahlungen auf den Mietpreis durch den Kunden abhängig zu machen. Die Buchung ist kostenpflichtig gemäß Preisliste, der Kunde trägt die eigenen Kosten (z.B. der von ihm genutzte Kommunikationsmittel). Für vorsätzliche Nutzung außerhalb des gebuchten Zeitraums und für Verspätungen können Gebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

§ 5 Mietdauer und Stornierungen

Die Mietdauer umfasst den gebuchten Zeitraum, sie beginnt und endet jeweils zur halben oder vollen Stunde. Halbe oder angebrochene halbe Stunden werden mit dem halben Stundentarif berechnet. Die Mindestbuchungsdauer beträgt eine Stunde. Der Kunde bezahlt einen Zeittarif für die gesamte Buchungszeit, sofern die Buchung nicht storniert wurde.

Gebuchte Zeiträume können ganz oder teilweise storniert werden. Teilstornierung beginnen und enden jeweils zur vollen oder halben Stunde. Rückwirkende Stornierungen sind nicht möglich. Bei einer Teilstornierung nach Beginn des gebuchten Zeitraums muss der zu stornierende Zeitraum mindestens vier Stunden umfassen. Kostenfreie Stornierung ist möglich, bei Buchungen bis 72 Stunden Buchungsdauer mindestens 24 Stunden vor gebuchtem Fahrtbeginn und bei Buchungen von mehr als 72 Stunden Buchungsdauer mindestens eine Woche vor gebuchtem Fahrtbeginn.

Stornierung bei Fahrzeugausfall oder -defekt

Ist das Fahrzeug zur gebuchten Zeit nicht an der Station oder defekt, so ist die Fahrt zu stornieren. Der Kunde erhält eine Gutschrift gemäß der gültigen Preisliste oder die Erstattung einer Taxifahrt bis maximal zur Höhe der angemessenen Gutschrift. STATTAUTO haftet nicht für weitere Nachteile, die in Folge des Fahrzeugdefekts oder der Nichtverfügbarkeit des gebuchten Fahrzeuges entstanden sind.

§ 6 Verlängerung der Mietzeit

Kann der Rückgabezeitpunkt nicht eingehalten werden, so muss die Buchung verlängert werden. Verlängerungsbuchungen können nur vor Ablauf der Mietzeit erfolgen. Kann eine Verlängerungsbuchung nicht durchgeführt werden, weil das Fahrzeug bereits für einen anderen Kunden reserviert wurde und die Rückgabe dennoch nicht eingehalten werden, so ist die Buchungszentrale über den Zeitpunkt der Rückgabe zu informieren. Eine Verspätungsgebühr wird erhoben (siehe §3 AGB Buchungspflicht).

§ 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadensliste abzugleichen. Festgestellte Mängel/Schäden sind STATTAUTO vor Fahrtantritt telefonisch mitzuteilen.

§ 8 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Der Kunde verpflichtet sich, bei jeder Fahrt eine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Fahrtberechtigung gemäß § 1 dieser AGB ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis unmittelbar. Der Kunde ist verpflichtet, STATTAUTO vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Techniker Einsatz

Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs oder durch nicht Einhalten der Regeln (insbesondere bei unzureichender Betankung, Anlassen eines Stromverbrauchers sowie nicht Beachtung der Bedienungsanleitung), werden dem Kunden Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, sofern der Kunde keinen geringeren Aufwand nachweist.

§ 10 Behandlung des Fahrzeugs

Der Kunde hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet.

§ 11 Kündigung, Sperrung

Der Kundenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages bleibt den Parteien vorbehalten. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist der Anbieter auch berechtigt, den Kunden aus wichtigen Gründen bestimmte Zeit für Anmietungen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange nicht unerhebliche Forderungen des Anbieters aus früheren Vermietungen noch nicht ausgeglichen wurden, bei mangelnder Mithilfe bei der Klärung von Schadensfällen oder bei wiederholten Verstößen des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten (siehe § 17 dieser AGB). Der Anbieter informiert den Kunden schriftlich über die Dauer und den Grund der Sperrung.

§ 12 Haftung von STATTAUTO

Die Haftung von STATTAUTO ist mit Ausnahme von Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung von STATTAUTO für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder während seiner Nutzungszeit Fahrzeugteile abhanden kommen (z.B. Kofferraumabdeckung, Hutablage, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.) oder den Kundenvertrag verletzt. Insbesondere hat der Kunde das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

Die Haftung der Kunden erstreckt sich bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf Schadensnebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Die Haftungsbegrenzung auf Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines von Kunden verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung (z.B. Getriebeschaden durch Verschalten, Motorschaden durch Falschbetankung etc.) nicht zum Tragen.

Der Kunde kann die Haftung aus Unfällen durch Zahlung eines besonderen Entgeltes reduzieren.

In jedem Fall kann der Kunde zur Haftung für Schäden am Fahrzeug und für Schadensnebenkosten – abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung - herangezogen werden, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen

- den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben,
- Unfallflucht begangen haben - es sei denn, die Unfallflucht hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt,
- den Schaden durch Alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit verursacht haben,
- entgegen der Verpflichtung nach § 16 bei einem Unfall auf die Zuziehung der Polizei verzichten, es sei denn, die Pflichtverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt,
- entgegen der Verpflichtung den Schaden nicht bei STATTAUTO Fulda angezeigt oder
- bei der Erfüllung der Verpflichtung nach §16 falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, es sei denn, die Pflichtverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt.

Der Kunde haftet für Verkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten sowie etwaige fällig werdende Mautbeträge, die von ihm während der Nutzung eines STATTAUTO Fahrzeuges verursacht wurden. Er trägt die Bearbeitungskosten genannter Vorkommnisse, soweit der Kunde die betreffenden Vorkommnisse infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Die Nutzung der in jedem Fahrzeug liegenden Tankkarten ist ausschließlich zur Begleichung von Rechnungen für Kraftstoff, Mineralöl und Reinigung des jeweils vom Kunden gebuchten Fahrzeuges gestattet. Für die Zweckentfremdung/Fremdnutzung der Tankkarten haftet der Kunde – mit Ausnahme von vorsätzlichen Verhalten – beschränkt bis zur Höhe von 200,-EUR solange er nicht einen Diebstahl der Tankkarten gegenüber STATTAUTO angezeigt hat. Die Anzeige des Verlustes der Tankkarten hat unverzüglich zu folgen. Bei Diebstahl der Karte haftet er ferner für den Wert der Karte, soweit ihn diesbezüglich ein Verschulden trifft.

Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Kunden werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß der Preisliste berechnet, sofern der Kunde keine geringeren Reinigungskosten nachweist. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

Werden diese Verschmutzungen von Nachutzern oder STATTAUTO festgestellt, ohne Eintragungen in den Fahrtberichten so haften die Vornutzer gemeinsam.

Das Fahrzeug ist mit mindestens 1/4 gefüllten Tank zurück zustellen, andernfalls kann eine Strafgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

§ 14 Versicherungen

Die Selbstbeteiligung für von dem Kunden verursachte Schäden sind der Preisliste zu entnehmen. Treten Haftpflicht-, Kasko- und Teilkaskoschäden gleichzeitig auf, so ist die Haftung auf eine Höchstgrenze begrenzt. Bei erneutem Unfall innerhalb von drei Jahren wird die Selbstbeteiligung und die Höchstgrenze erhöht.

§ 15 Rückgabe und Fahrtbericht

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug spätestens zum Ende der gebuchten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurück zu geben.

Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn

- das Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Papieren, verschlossenen Türen und Fenstern am definierten Parkplatz abgestellt wurde,
- alle Stromverbraucher (Licht, Blinker, Scheibenheizung, Radio etc.) ausgeschaltet wurden und
- der Fahrtbericht vollständig ausgefüllt, der Übertrag gemacht sowie Bericht und Schlüssel in den Tresor eingeschlossen wurden.

§ 16 Unfälle und Diebstahl

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Kunde sofort die Polizei hinzuzuziehen und den Schaden STATTAUTO unverzüglich anzuzeigen. Auch bei offensichtlich geringfügigen Schäden ist STATTAUTO immer zu informieren, auch wenn Dritte nicht beteiligt waren.

Bei Schäden ist der Kunde verpflichtet, STATTAUTO unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich umfassend zu unterrichten.

Es ist dem Kunden untersagt vor Dritten ein Schuldeingeständnis abzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, alles zur Begrenzung eines Schadens zu tun. Die Fortsetzung der Fahrt ist nur mit Erlaubnis von STATTAUTO zulässig.

Der Kunde ist im Schadensfall nicht berechtigt, ohne Einverständnis von STATTAUTO Schadensregulierungen jeglicher Art zu veranlassen, durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der Kunde ist zur Mithilfe bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen verpflichtet. Er hat in diesem Rahmen für die Ausfüllung des europäischen Unfallberichts und dessen Unterzeichnung durch ihn selber sowie den Unfallgegner sowie für die Dokumentation von am STATTAUTO-Fahrzeug entstandenen Schäden zu sorgen.

§ 17 Vertragswidriges Verhalten

Bei folgenden vom Kunden zu vertretenden Tatbeständen kann STATTAUTO für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale bis in Höhe von 250,-EUR erheben, so weit der Kunde nicht nachweist, dass STATTAUTO kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist:

- Fahrten ohne Buchung.
- Unberechtigte Weitergabe des Schlüssels.
- Überlassung des Fahrzeuges an Nichtberechtigte.
- Um mehr als 6 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe.
- Missbräuchliche Benutzung von Tankkarten.

§ 18 Quernutzung

Der Kunde kann Fahrzeuge anderer Carsharing-Unternehmen, mit denen STATTAUTO kooperiert, nutzen (im Folgenden Quernutzung genannt), sofern STATTAUTO dem Kunden die Quernutzungserlaubnis erteilt, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Die Quernutzung ist bei STATTAUTO anzumelden.

Die Nutzung findet zu den Preisen und Bedingungen der fahrzeuggebenden Unternehmen statt. Die Abrechnung erfolgt über die Rechnung von STATTAUTO.

Der Kunde stellt STATTAUTO von Forderungen Dritter frei, die sich aus der Quernutzung ergeben.

STATTAUTO ist nicht zum Abschluss von Kooperationen mit anderen Carsharing-Unternehmen verpflichtet.

§ 19 Datenschutz

Name, Anschrift, Geburtsdatum des Kunden, sowie offene Forderungen, die STATTAUTO gegen den Kunden zustehen, dürfen einschließlich der Fahrdaten von STATTAUTO elektronisch verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt werden.

Außerdem dürfen genannte Daten an folgende Personen, Unternehmen oder Institutionen weitergegeben werden: Ämter, Behörden, Anwaltskanzleien, Kreditkarteninstitute, Inkassounternehmen, Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften.

Die Weitergabe erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 20 SCHUFA-Klausel / Bonitätsprüfung

STATTAUTO behält sich vor, der SCHUFA Holding AG (SCHUFA) Daten über die Aufnahme und Beendigung des Kundenvertrages zu übermitteln und von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte über den Kunden zu erhalten. STATTAUTO behält sich bei negativer Auskunft vor, Kautionsleistungserbringung zu erheben oder keinen Kundenvertrag einzugehen.

Unabhängig davon wird STATTAUTO der SCHUFA auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der in Bezug genommenen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich vorgestellten mit rückwirkender Kraft am nächsten kommt. Die bisher gültigen Besonderen Nutzungsbedingungen von STATTAUTO Fulda werden mit Rechtskraft der vorliegenden Nutzungsbedingungen für ungültig erklärt.

Gerichtsstand ist Fulda.

Fulda, 22. Juni 2010